

## **Vorgaben der Schleswiger Stadtwerke bei der Verlegung von Leitungen im Rahmen des Glasfaser-Ausbaus in Eigenleistung**

Bei der Verlegung von Leitungen und Leerrohren im Rahmen des Glasfaser-Ausbaus in Eigenleistung sind folgende Vorgaben und Richtlinien unbedingt zu beachten:

### **I. Vorgaben zur Verlegung auf privatem Grund**

1. Die Schleswiger Stadtwerke empfehlen auch auf privatem Grund nur fachkundigen Tiefbauunternehmen die Ausführung der Leistungen zu übergeben.
2. Vor Baubeginn sind Leitungsauskünfte selbständig durch den Eigenleister bzw. seinen beauftragten Tiefbauer einzuholen.
3. Sämtliche Leerrohre sind mit einer Mindestüberdeckung von 60 cm auf privaten und öffentlichen Flächen und 1,20 m auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu verlegen.
4. Leerrohre sind in einem Sandbett zu verlegen.
5. Das zu verbauende Leerrohrsystem wird von den Schleswiger Stadtwerken vorgegeben und kann nach Absprache ab Lager, Werkstraße 1 in 24837 Schleswig, gestellt werden. Die Freigabe der Lagerware ist mindestens fünf Werktage im Voraus mit den Schleswiger Stadtwerken abzustimmen.
6. Die Lage der Leerrohre ist zu dokumentieren und den Schleswiger Stadtwerken zu übergeben.
7. Sämtliche Kabel- und Montagearbeiten werden seitens der Schleswiger Stadtwerke durchgeführt. Dazu zählen u.a.
  - a. das Einblasen der Kabel,
  - b. die Herstellung des Wanddurchbruchs und der Hauseinführung,
  - c. die Montage des Übergabepunktes und die Inbetriebnahme des Anschlusses.

### **II. Zusätzliche Vorgaben zur Verlegung auf öffentlichem Grund**

Neben den unter I. genannten Vorgaben sind die nachfolgend Genannten zu beachten:

1. Auf öffentlichem Grund sind nur zugelassene Tiefbauunternehmen mit den Arbeiten zu beauftragen. Die Ausführung hat gemäß den geltenden Normen und Vorschriften zu erfolgen, z.B.
  - a. ZTVT-Stb – zusätzliche technische Vertragsbedingungen für Tragschichten im Straßenbau
  - b. ZTVA-Stb – zusätzliche technische Vertragsbedingungen für Aufgraben in Verkehrsflächen
  - c. ZTV Asphalt-Stb – zusätzliche technische Vertragsbedingungen für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt
  - d. DIN 4124 Baugruben und Gräben, Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten
  - e. UVV – Unfallverhütungsvorschrift
  - f. nach den anerkannten Regeln der Technik.
2. Das Einholen einer verkehrsrechtlichen Anordnung erfolgt eigenständig durch den Eigenleister bzw. seinen beauftragten Tiefbauer inkl. anfallender Gebühren.
3. Mindestabstände zu anderen Leitungen sind zu beachten.
4. Den Genehmigungsantrag zur Verlegung von Telekommunikationslinien auf öffentlichem Grund nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) erstellen die Schleswiger Stadtwerke. Erst nach Eingang, vorliegender Zustimmung und Freigabe seitens der Schleswiger Stadtwerke darf mit den Eigenleistungen begonnen werden. Bei klassifizierten Straßen (Kreis-, Landes-, Bundesstraßen und Autobahnen) ist mit einem längeren Genehmigungszeitraum zu rechnen.

5. Die Dokumentation bei öffentlichen Straßen ist durch den Eigenleister zu erstellen und neben den vorab genannten Punkten mit Abständen der Leerrohre zum Fahrbahnrand und zur Fahrbahnmitte zu ergänzen.
6. Der Anschluss des Leerrohrsystems an der Haupttrasse wird von den Schleswiger Stadtwerken hergestellt (Muffe bzw. Verbindung der Leerrohre).

### III. Allgemeine Punkte

1. Sämtliche Arbeiten sind fachgerecht und unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN-Normen) wie beispielsweise unter II.1 aufgeführt und den sonstigen besonderen Vorschriften anzuwenden.
2. Die Bauüberwachung bei Arbeiten auf öffentlichem Grund erfolgt durch die Schleswiger Stadtwerke oder deren beauftragten Vertreter mit Weisungsbefugnis. Bei Arbeiten auf privatem Grund ist der Eigenleister für die Bauüberwachung zuständig.
3. Von den Schleswiger Stadtwerken gestellte Leerrohre und Kabel verbleiben im Eigentum der Schleswiger Stadtwerke. Eine zusätzliche Nutzung der Systeme behalten sich die Schleswiger Stadtwerke vor.
4. Der Eigenleister übernimmt die Verantwortung und Gewährleistung für die Ausführungen im Tiefbaubereich (Oberflächen, Gräben, Leerrohrsysteme, etc.) über fünf Jahre und ist erster Ansprechpartner für die Schleswiger Stadtwerke.
5. Dem Eigenleister obliegt die allgemeine Verkehrssicherungspflicht. Die Sicherung einer ordnungsgemäßen Absperrung, das Aufstellen von Warnhinweisen und erforderlichenfalls das Herstellen eines hinreichenden Verbaus liegen in seiner Verantwortung.
6. Die Abnahme der Eigenleistungen erfolgt durch die Schleswiger Stadtwerke oder einen beauftragten Vertreter.
7. Eventuell notwendige Nachbesserungen werden dem Eigenleister gesondert in Rechnung gestellt.

**Bitte beachten Sie in jedem Fall:** Die Fertigstellung der Eigenleistung muss gemeldet werden, damit der Bau der daran anschließenden Leistungen aufgenommen werden kann. Andernfalls kann es zu unnötigen Verzögerungen im Baufortschritt kommen!

#### Kontakt:

Schleswiger Stadtwerke GmbH  
Werkstraße 1 . 24837 Schleswig  
Telefon: 04621 . 801-490  
[www.stadtwerke-sh.de](http://www.stadtwerke-sh.de)